

Richtlinie

für die Gewährung von Beihilfen des Landes Steiermark für ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen

§ 1 Geltungsbereich

Die gegenständliche Förderungsrichtlinie regelt die Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen für ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Das Land Steiermark unterstützt berufstätige Eltern mit dieser Beihilfe, um Kindern und Jugendlichen im Alter von 5 bis 15 Jahren die Teilnahme an vielfältigen und bedarfsgerechten Angeboten (ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen) zu ermöglichen.
- (2) Die Förderungsmaßnahmen dieser Richtlinie sollen insbesondere Rahmenbedingungen schaffen, damit Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen eine attraktive, abwechslungsreiche, altersadäquate und entwicklungsfördernde Feriengestaltung durch die Teilnahme an einer mindestens 5-tägigen Ferien-Aktivwoche mit Nächtigung vor Ort oder 5-tägigen Ferien-Aktivwoche mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden einer anerkannten Trägerorganisation, erfahren können. Berufstätige Eltern sollen im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf eine verlässliche, leistbare und betreute Feriengestaltung für ihre Kinder zurückgreifen können.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

Die Beihilfe des Landes Steiermark wird einem berufstätigen Elternteil (Adoptivelternteil, Pflegeelternteil)/Erziehungsberechtigten für eigene Kinder (Adoptivkinder, Pflegekinder) unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- 1. Im Alter von 5 bis 15 Jahren (wird das Kind/werden die Kinder im Turnus 16 Jahre alt, wird dies anerkannt)
 - für die Teilnahme an einer ZWEI & MEHR Kinder-Ferien Aktivwoche inklusive Nächtigung vor Ort,
 - oder die Teilnahme an einer ZWEI & MEHR Kinder-Ferien Aktivwoche mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden,
 - wenn deren Dauer mindestens 5 durchgehende Tage beträgt (Feiertage werden anerkannt).
- 2. Die ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwoche wird von einem gemeinnützigen Anbieter, der nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und basierend auf der Richtlinie für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark für Anbieter von ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen gefördert wird, durchgeführt (Führung des ZWEI & MEHR-Kinder-Ferien-Aktivwochen-Emblems).
- 3. Für das teilnehmende Kind/die teilnehmenden Kinder besteht Anspruch auf Familienbeihilfe des Bundes.
- 4. Der berufstätige antragstellende Elternteil/der oder die Erziehungsberechtigte hat mit dem Kind einen gemeinsamen Hauptwohnsitz in der Steiermark.
- 5. Das förderbare Höchstausmaß pro Kind beträgt maximal 5 Wochen pro Jahr (pro Woche mind. 5 durchgehende Tage).
- 6. Das gemäß § 4 errechnete durchschnittliche monatliche Familieneinkommen (Jahreszwölftel) überschreitet den Wert der Armutsgefährdungsschwelle nicht. Die

Einkommensgrenzen werden jährlich gemäß der Armutsgefährdungsschwelle angepasst.

§ 4 Familieneinkommen

- (1) Als Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie gilt das Nettoeinkommen und weitere Einnahmen des antragstellenden Elternteiles/des oder der antragstellenden Erziehungsberechtigten sowie das Nettoeinkommen und weitere Einnahmen der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners.
- (2) Ermittlung Nettoeinkommen und zusätzliche Einnahmen:
 - Das Nettoeinkommen errechnet sich aus dem Einkommen des vorzulegenden Einkommensteuerbescheids bzw. der vorzulegenden Einkommensteuerbescheide abzüglich der zu zahlenden Einkommensteuer bzw. unter Hinzurechnung der allfälligen Negativsteuer der antragstellenden Person sowie des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin.
 - a. Für die Teilnahme an Angeboten in den Semester-, Oster- und Pfingstferien ist der Einkommenssteuerbescheid des zweitvorangegangenen Jahres vorzulegen.
 - b. Für die Teilnahme an Angeboten in den Sommer- und Herbstferien ist der Einkommensbescheid des vorangegangenen Jahres vorzulegen.
 - 2. Zu den sonstigen Einnahmen zählen solche, die von der öffentlichen Hand oder von dritter Seite im laufenden Jahr auf Grund rechtlicher Verpflichtungen (ausbezahlt) gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere:
- a. Sämtliche Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz wie z.B Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss
- b. Leistungen nach der gesetzlichen Sozialversicherung wie z.B. Krankengeld, Wochengeld,
- c. Kinderbetreuungsgeld des Bundes,
- d. Sozialunterstützung, (Zuerkennungsbescheid nach dem Stmk. Sozialunterstützungsgesetz)
- e. Pensionen (Witwen-, Witwer- und Waisenpension, Invaliditätspension, Alterspension),
- f. erhaltene Unterhaltszahlungen.
- (3) Sollten sich die Verhältnisse im Familieneinkommen im Antragsjahr gegenüber dem vorzulegenden Einkommensteuerbescheid zuzüglich der weiteren Einnahmen verändert haben, sind diese Abweichungen vom Einkommensteuerbescheid unverzüglich und begründet vorzulegen. Begründungen für eine Abweichung können insbesondere sein:
 - a. Vergleichsrechnungen bei den betrieblichen Einkünften
 - b. Bezugsnachweise des laufenden Jahres (Lohnzettel des lfd. Jahres, exkl. Sonderzahlungen)
 - c. Wegfall von weiteren Einkunftsarten

§ 5 Höhe der Beihilfe

Wenn das gemäß § 4 errechnete durchschnittliche monatliche Familieneinkommen (Jahreszwölftel) den Wert der Armutsgefährdungsschwelle nicht überschreitet, beträgt die Beihilfe des Landes Steiermark 80 % der Turnuskosten nach Abzug etwaiger anderer Beihilfen.

§ 6 Antragstellung

- (1) Für den Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen muss das vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 6 Fachabteilung Gesellschaft zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden. Das Antragsformular ist ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen und von der antragstellenden Person nachvollziehbar im elektronischen Wege im Förderungsmanagement der Abteilung 6 Fachabteilung Gesellschaft einzubringen.
- (2) Dem Antrag sind alle Unterlagen anzuschließen, die zur Berechnung für die Gewährung der Beihilfe erforderlich sind.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizugeben:

- 1. Meldezettel der antragstellenden Person und aller im Haushalt lebenden Personen (Ehe-/Lebenspartner, Ehe-/Lebenspartnerin, Kind, für das die Beihilfe beantragt wird, weitere Kinder),
- 2. Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe des Bundes (Bescheid oder Auszahlungsbeleg),
- 3. Unterlagen über weitere Ansuchen bei anderen Stellen und Ämtern um Gewährung einer Beihilfe für ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen,
- 4. Aktuelles Familieneinkommen / Einkommensnachweise:
 - für die Teilnahme an Angeboten in den Semester-, Oster- oder Pfingstferien den Einkommenssteuerbescheid des zweitvorangegangenen Jahres
 - für die Teilnahme an Angeboten in den Sommer- oder Herbstferien den Einkommenssteuerbescheid des vorangegangenen Jahres
 - Nachweise über erhaltene Unterhaltszahlungen.
 - Nachweise über sonstige Einnahmen gemäß § 4 Abs 2

§ 7 Fristen

Der Antrag für die Beihilfe ist bis spätestens 4 Wochen (bei Onlineansuchen) bzw. 6 Wochen (bei analogen Ansuchen in Papierform gescannt) vor Ferienbeginn beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 6 - Fachabteilung Gesellschaft zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag wird der antragstellenden Person schriftlich bekannt gegeben.

§ 8 Auszahlung

Die Auszahlung der Beihilfe des Landes Steiermark erfolgt nach Durchführung der ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwoche(n) direkt an den Anbieter der ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwoche(n) und vermindert den Teilnahmebetrag der Eltern/Erziehungsberechtigten an den Anbieter.

§ 9 Kein Rechtsanspruch

Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

§ 11 Meldung von Änderungen

Die antragstellende Person ist verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen ab Kenntnis dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 6 - Fachabteilung Gesellschaft, Förderungsmanagement per Mail an abt06gd-foem@stmk.gv.at zu melden, wenn sich die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe, insbesondere die Einkommensverhältnisse geändert haben bzw. zusätzliche Fördermittel von anderen Stellen gewährt werden.

§ 12 Rückerstattung

Wurde die Beihilfe für die ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwoche(n) aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben gewährt, ist der Betrag an das Land Steiermark zu refundieren.

§ 13 Datenverkehr und Datenschutz

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung sichert die vertrauliche Behandlung der dem Antrag zugrundeliegenden Daten zu. Die antragstellende Person stimmt zu, die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Daten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen.

Das Antragsformular beinhaltet datenschutzrechtliche Hinweise und Bestimmungen sowie die Einwilligung der antragstellenden Person, dass der Förderungsgeber alle im Antrag enthaltenen, die Antragstellerin bzw. den Antragsteller betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a Datenschutz-Grundverordnung zur Prüfung des Antrags sowie Abwicklung und Auszahlung der Beihilfe automationsunterstützt verarbeiten darf. Diese Einwilligung kann jederzeit durch E-Mail an abt06gd-foem@stmk.gv.at widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf ihrer Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01. Jänner 2024 in Kraft getretene Richtlinie für die Gewährung einer Beihilfe für ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen außer Kraft.